

STV FST
Finkenhübelweg 11
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@stv-fst.ch
www.stv-fst.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern
Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

16. Oktober 2018 T +41 (0)31 307 47 55
Unsere Referenz: BG E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DAS GESICHTSVERHÜLLUNGSVERBOT

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der STV lehnt ein nationales Verhüllungsverbot generell ab, ist aber der Meinung, dass der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates eine akzeptable Alternative zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» darstellt.

Der STV setzt sich für eine weltoffene, auch anderen Völkern und Religionen gegenüber tolerante Schweiz ein, die diese Grundsätze lebt. Die verfassungsmässige Religionsfreiheit gilt auch für die Gäste, welche die Schweiz bereisen; ungeachtet deren äusserlicher religiöser Merkmale. Diese Grundsätze per Gesetz zu verbieten, auch nur einzelne Aspekte wie eben die Gesichtsverhüllung einer ist, wäre unverhältnismässig und würde ein schlechtes Bild auf die Schweiz werfen.

Mit dem geforderten flächendeckenden Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum schießt die Initiative weit über das Ziel hinaus. Sie problematisiert ein seltenes Phänomen und greift in die bewährte kantonale Regelungsautonomie ein. Die Regelung des öffentlichen Raums ist in der Schweiz traditionell Sache der Kantone. Die Kantone Tessin und St. Gallen kennen ein Verhüllungsverbot. Die Kantone Zürich, Solothurn, Schwyz, Basel-Stadt und Glarus hingegen haben ein Verhüllungsverbot abgelehnt.

Der STV begrüsst andererseits, dass der Zwang zur Gesichtsverhüllung mittels einer Ergänzung des Nötigungstatbestandes im Schweizer Strafgesetzbuch ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Wir





leben in einer liberalen Gesellschaft, in der es weder für flächendeckende Kleidervorschriften noch für den Zwang solcher Platz hat.

Auch die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts in Situationen, in denen das Bundesrecht eine visuelle Identifizierung vorschreibt oder eine vom Bundesrecht vorgesehene Aufgabe ohne unverhältnismässigen Aufwand nur erfüllt werden kann, wenn eine verhüllte Person ihr Gesicht zeigt, ist im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und schränkt die Freiheit der betroffenen Personen nicht ein.

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates nimmt die möglichen Probleme zur Thematik der Verhüllung auf und schlägt gezielte Massnahmen vor, um die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, sowie den Zwang zur Gesichtsverhüllung zu unterbinden. Der STV unterstützt das Bestreben des Bundesrates, das verhältnismässig und sinnvoll ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.